Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10420

17. 04. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/10274 —

Auswirkungen des Abbaus von Sozialleistungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation

Das Grundgesetz gibt den politischen Handlungsrahmen vor, in dem es ausführt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

An dieses Verfassungsgebot muß sich insbesondere der Gesetzgeber halten. Die Politik hat die Verpflichtung, das gesellschaftliche Zusammenleben so zu gestalten, daß alle Bürgerinnen und Bürger die Chance haben, ihr Leben selbstbestimmt und aktiv zu gestalten. Jede Bürgerin und jeder Bürger muß entsprechend ihrer und seiner Möglichkeiten gefördert werden.

Doch Realität ist, daß die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter mit rund 200 000 arbeitslosen Schwerbehinderten im Jahr 1997 einen Höchststand erreicht hat – bei gleichzeitig niedrigster Beschäftigungsquote von 3,8 % bei den privaten Arbeitgebern.

Angesichts dieser Situation brauchen gerade Menschen mit Behinderungen ihrer Situation angemessene besondere Förderungen, damit sie überhaupt eine Chance haben, auf dem Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden.

Trotzdem werden allein bei der Arbeitsverwaltung in der beruflichen Rehabilitation jährlich 500 Mio. DM eingespart. Die Arbeitsgemeinschaft der Einrichtungsträger hat darauf hingewiesen, daß das nicht ohne Kapazitäts- und Qualitätsabstriche realisiert werden kann. Leistungseinschränkungen in diesem Bereich führen in der Folge zu Mehrbelastungen bei anderen Leistungsträgern, da die Behinderten dann in die Arbeitslosigkeit, Frühberentung und Sozialhilfe abgedrängt werden.

Leistungsminderungen in der beruflichen Rehabilitation sind völlig disfunktional: Angesichts der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (wie Wegfall einfacher Tätigkeiten, Zunahme komplexer Tätigkeiten) haben Behinderte nur noch eine faire Chance auf eine dauerhafte Erwerbskarriere, wenn sie hervorragend qualifiziert werden. Auf diesem Prinzip beruhten in den vergangenen Jahren die Erfolge in der beruflichen Rehabilitation. Ohne entsprechende Qualifikation besteht zudem die Gefahr, daß leistungsschwächere Behinderte auf Dauer vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden.

Der Abbau von sozialen Leistungen hat auch Auswirkungen für die Menschen in den Werkstätten für Behinderte. Deren Situation sollte gerade durch die Änderungen im Bundessozialhilfegesetz 1996 verbessert werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 14. April 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Daher ist eine erneute Stellungnahme der Bundesregierung notwendig, zumal die Antwort auf die Große Anfrage „Zwischenbilanz zum Abbau von sozialen Leistungen – Auswirkungen auf die Betroffenen und auf das gesellschaftliche Klima" (Drucksache 13/9099) der Sachlage in nur ungenügender Weise Rechnung trägt und die Regelungen seit über einem Jahr in Kraft sind.

1. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Kürzung der Mittel für eine aktive Arbeitsmarktpolitik, insbesondere für die berufliche Rehabilitation, wenn der Bedarf einer umfassenden Qualifizierung für den Arbeitsmarkt steigt und mit dieser die Zahl der rehabilitationsbedürftigen Behinderten ebenfalls?

Der mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz mit Wirkung ab Januar 1998 geschaffene Eingliederungstitel enthält die Mittel für nahezu alle Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung. 1997 betrugen die Ausgaben für diese Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung rund 23,3 Mrd. DM; 1998 stehen hierfür rund 25,3 Mrd. DM zur Verfügung, also 2 Mrd. DM mehr, als im Jahr 1997 tatsächlich verausgabt wurden. Um eine vollständige Mittelausschöpfung beim Eingliederungstitel zu erreichen, ist dieser darüber hinaus um einen Betrag bis zu 1 Mrd. DM aus den Mitteln für das Arbeitslosengeld verstärkt worden.

Insgesamt stehen für die aktiven arbeitsmarktpolitischen Leistungen im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und im Bundeshaushalt im Jahr 1998 rund 39,7 Mrd. DM zur Verfügung. Das sind 3,7 Mrd. DM mehr, als 1997 ausgegeben worden sind; von einer Kürzung der Mittel kann somit nicht gesprochen werden.

Für Leistungen der beruflichen Rehabilitation stehen der Bundesanstalt für Arbeit 1998 Mittel in Höhe von 4 474,9 Mio. DM zur Verfügung, davon für Pflichtleistungen 3 521,2 Mio. DM. Ende März 1998 hatten die Arbeitsämter im Eingliederungstitel insgesamt 953,7 Mio. DM für die Ermessensleistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter eingestellt. Im Vergleich zu den Ausgaben 1997 in Höhe von 4 516,7 Mio. DM ergibt sich damit zwar ein geringfügiger Rückgang; da durch die Änderung der Zahlungsfälligkeiten aufgrund von § 337 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im Jahre 1998 etwa eine Monatsausgabe weniger anfällt, stehen daher auch insoweit im Ergebnis für 1998 mehr Ausgabemittel zur Verfügung, als 1997 ausgegeben wurden. Dieses Mittelvolumen entspricht den Haushaltsvorschlägen der Bundesanstalt für Arbeit und wird als ausreichend erachtet, um alle erforderlichen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung Behinderter durchzuführen.

2. Wie will die Bundesregierung vermeiden, daß wegen knapper finanzieller Mittel nur eng begrenzte Handlungskonzepte den Stellenwert der Behinderten, vor allem der schwer gehandikapten Personen, absenken und ihre Förderung zum rein wirtschaftlichen Kalkül macht?

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden als ausreichend erachtet. Soweit zur dauerhaften beruflichen Eingliederung besondere behinderungsspezifische Förderleistungen der Bundes-

anstalt für Arbeit erforderlich sind, besteht auf diese nach geltendem Recht ein Rechtsanspruch; nach Einzelfallprüfung erforderliche besondere Förderleistungen darf die Bundesanstalt für Arbeit daher nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen ablehnen.

3. Trifft es zu, daß die schwierige Situation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt häufig als Argument gegen die Förderung von erheblich leistungsgeminderten Behinderten verwendet wird, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die berufliche Eingliederung behinderter Menschen trotz erschwerter Konkurrenz durch nichtbehinderte Arbeitslose zu ermöglichen?

Die schwierige Arbeitsmarktsituation wird von den Trägern der beruflichen Rehabilitation nicht als Argument verwendet, um Behinderte von einer Förderung auszuschließen; vielmehr wird angestrebt, auch in schwierigen Fällen eine dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen. Daher wird – wie auch in der Vergangenheit – den Eingliederungsmöglichkeiten der Behinderten nach Abschluß berufsfördernder Maßnahmen besondere Beachtung geschenkt; in diesem Zusammenhang müssen sich die zuständigen Rehabilitationsträger im Rahmen der beruflichen Rehabilitation auch mit Eingliederungsmöglichkeiten und -aussichten auf dem Arbeitsmarkt auseinandersetzen. Mit beruflichen Bildungsmaßnahmen, die in Arbeitslosigkeit enden, ist keinem gedient, am wenigsten den betroffenen Behinderten. In voller Übereinstimmung mit den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sind die Maßnahmeangebote an die Anforderungen des Arbeitsmarktes deshalb ständig anzupassen.

4. Ist es zutreffend, daß die Berufs- und Rehabilitationsberater bei der Entscheidung über eine Maßnahme zwar berücksichtigen sollen, daß der Rehabilitationserfolg sichergestellt ist, daß sie aber vorrangig die vorhandene Haushaltslage bei ihren Entscheidungen mit einbeziehen müssen, und steht diese Praxis im Einklang mit der gesetzlichen Regelung?

6. Sieht die Bundesregierung den Erfolg der Rehabilitation nicht dadurch gefährdet, daß bei der Bewilligung einer Maßnahme das Kriterium „Gesamtkosten der Maßnahme" im Vordergrund steht, d. h. in erster Linie auf die Preislisten der Rehabilitationsträger ohne Berücksichtigung des Leistungsangebotes und der Adressatengruppe geachtet wird?

Für die Entscheidung der Beratungskräfte ist die Sicherstellung des Rehabilitationserfolges ausschlaggebend. Kostengesichtspunkte sind insoweit zu berücksichtigen, als bei mehreren Förderalternativen gleicher Qualität die kostengünstigste zu wählen ist. Diese Handlungsweise steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, die alle Leistungsträger dazu verpflichten, bei ihren Entscheidungen stets auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen zu berücksichtigen.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat in ihren Weisungen an die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter hinsichtlich der beruflichen Eingliederung junger Menschen mit Behinderungen außerdem stets betont, daß Ausgangspunkt für die Wahl der geeigneten Re-

habilitationseinrichtung der individuelle Förderbedarf des Behinderten ist.

5. Wie soll im Hinblick auf die Tatsache, daß sich unter den Mitarbeitern bei den Leistungsträgern eine Mentalität der Ängstlichkeit und Zögerlichkeit ausbreitet, wenn es um Rehabilitationsentscheidungen in schwierigen Fällen geht, vermieden werden, daß das mit jeder Maßnahme für erheblich behinderte Personen sicherlich verbundene Erfolgsrisiko umgangen wird?

Der in der Frage unterstellte Sachverhalt kann nicht bestätigt werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Praxis vieler Arbeitsämter, den Beginn der beruflichen Bildungsmaßnahmen um bis zu fünf Monate zu verschieben, und sieht sie nicht auch eine Gefährdung des Rehabilitationserfolges, wenn Menschen mit Behinderungen zwischen Schule und anschließender Bildungsmaßnahme eine so lange Wartezeit zugemutet wird?

Für den Bereich der beruflichen Ersteingliederung Behinderter hat der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter im April 1997 durch Runderlaß darauf hingewiesen, daß Rechtsansprüche von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zu erfüllen sind, aber auch bei Pflichtleistungen „kein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahmeart, einen bestimmten Maßnahmeort oder einen bestimmten Maßnahmebeginn besteht". Im Juli 1997 wurde den Dienststellen ergänzend vorgegeben, den Beginn einer Maßnahme nur dann zu verschieben, wenn dies zu wirtschaftlicheren Ergebnissen führt und den Rehabilitationsprozeß nicht gefährdet.

Bei behinderten jungen Menschen, die erstmals in eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme einmünden, können Maßnahmeverschiebungen den Integrationsprozeß gefährden. Unter Berücksichtigung der Behinderungsart, der psychischen Verfassung des Behinderten und seines sozialen Umfeldes ist im Einzelfall eine Verschiebung des Maßnahmebeginns um wenige Wochen jedoch ohne negative Auswirkungen auf den Betroffenen möglich. Bei Ausbildungsmaßnahmen, bei denen Behinderte die Berufsschule besuchen, ist eine Verschiebung des Maßnahmebeginns über vier bis sechs Wochen hinaus unvertretbar; sie gefährdet den Erfolg des Rehabilitationsprozesses und führt zu unwirtschaftlichen Ergebnissen, wenn das Ausbildungsjahr wiederholt werden muß.

8. Wird die Bundesregierung die Bundesanstalt für Arbeit anweisen, den bestehenden Rechtsanspruch zeitnah umzusetzen?

Einer derartigen Weisung bedarf es aus Sicht der Bundesregierung nicht.

9. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß Behinderte, die keinen Rechtsanspruch auf berufsfördernde Leistungen mehr haben, weiterhin Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation erhalten?

Die Ermessensleistungen zur beruflichen Rehabilitation sind Bestandteil des Eingliederungstitels, der eigenverantwortlich von den Arbeitsämtern bewirtschaftet wird. Die zur Verfügung stehenden Mittel und der bisherige Ausgabenverlauf geben keinen Anlaß zu der Befürchtung, daß es hier zu Mittelengpässen oder Förderungsbeschränkungen kommen könnte.

10. Wie rechtfertigt die Bundesregierung Benachteiligungen der behinderten Erwachsenen und deren Familien sowie der durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geförderten Menschen, die dadurch entstanden sind, daß Mittelkürzungen bei der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der beruflichen Rehabilitation vorgenommen wurden, die dazu geführt haben, daß im Sommer 1997 Mittel aus dem Bereich der beruflichen Rehabilitation erwachsener Behinderter und der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugunsten der Erstausbildung Jugendlicher „umgeschichtet" werden mußten, und ist dies auch für das Jahr 1998 zu erwarten?

1997 ist die Aktivierung „erweiterter Deckungskreise" im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit notwendig geworden, um überproportionale Ausgabensteigerungen bei den Pflichtleistungen zur beruflichen Ersteingliederung behinderter Jugendlicher auszugleichen; gleichwohl reichten die 1997 für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie für die berufliche Wiedereingliederung Behinderter zur Verfügung stehenden Mittel aus. 1998 ist eine Deckung etwaiger Mehrausgaben im Bereich der Rehabilitation durch Minderausgaben in anderen Aufgabenbereichen nicht vorgesehen.

11. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß sich die bei der Rentenversicherung nur für die medizinische Rehabilitation beschlossenen Kürzungen auf die berufliche Rehabilitation auswirken?

Die mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz für den gesamten Bereich der Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vorgegebenen Einsparungen wurden im Jahr 1997 nur bei der medizinischen Rehabilitation erreicht. Bei der beruflichen Rehabilitation ließen sich aufgrund der durch die Eigenart, die lange Dauer der Maßnahmen und die mittelfristige Festlegung der Kosten Einsparungen kurzfristig kaum realisieren; während sich die Gesamtausgaben um rund 24 % minderten, gingen die Ausgaben für die berufliche Rehabilitation (ohne Übergangsgeld) 1997 bundesweit lediglich um rund 0,3 % zurück.

12. Hat die Bundesregierung ermittelt, welcher gesamtwirtschaftliche Schaden durch die vordergründig erfolgreichen Kürzungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation entsteht, die aber zu einer höheren Arbeitslosigkeit, Rentenzahlungen und zur Gewährung von Sozialhilfe führen (wobei das Durchschnittsalter von Rehabilitanden in vielen Einrichtungen bei unter 28 Jahren lag)?

Da im Jahre 1997 nur geringe Einsparungen in der beruflichen Rehabilitation realisiert wurden, können sich wesentliche gesamtwirtschaftliche Folgen nicht ergeben haben.

13. Wie rechtfertigt die Bundesregierung den volkswirtschaftlichen Schaden, der dadurch entsteht, daß die Rehabilitationsträger verstärkt das Primat einer umfassenden qualifizierten Umschulung zugunsten von Eingliederungshilfen, Kurzzeit- und Anlernmaßnahmen sowie durch allgemeine Verweise auf den Arbeitsmarkt aufgeben?

Die seit 1974 in § 11 Abs. 1 des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes festgelegte Leistungspriorität sowie der für alle Leistungsträger geltende Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebieten, zum Beispiel einen (kostengünstigeren) Eingliederungszuschuß zu leisten, wenn eine dauerhafte berufliche Eingliederung Behinderter bereits auf diese Weise erreicht werden kann; in diesen Fällen besteht kein Anlaß für eine Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung. Eine über diese Vorgaben hinausgehende pauschale Verfahrensweise der Träger der beruflichen Rehabilitation, wie sie in der Frage unterstellt wird, kann nicht bestätigt werden. Über Notwendigkeit, Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wurde und wird vielmehr unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangssituation und der Gegebenheiten des Arbeitsmarktes entschieden.

14. Wie will die Bundesregierung vermeiden, daß die volle Verantwortung für die Vermittlung eines Arbeitsplatzes an die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation weitergereicht wird, obwohl diese Einrichtungen keine Instrumente zur Beeinflussung des Arbeitsmarktes haben?

Die Verantwortung für die berufliche Eingliederung liegt weiterhin uneingeschränkt bei der Bundesanstalt für Arbeit und den übrigen zuständigen Rehabilitationsträgern. Bei der Vermittlung werden sie allerdings sinnvollerweise von den Einrichtungen im Rahmen von deren Möglichkeiten unterstützt.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Rehabilitationsträger wegen Mittelknappheit die Reduzierung besonderer Hilfen fordern?

16. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß durch diese Praxis Behinderte ausgegrenzt und die Rehabilitationseinrichtungen in ihrer Existenz gefährdet werden, zumal nach dem Willen des Gesetzgebers ein flächendeckendes Netz von Berufsförderungswerken und Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation erforderlich ist, um Behinderten eine umfassende Qualifizierung zu ermöglichen?

Entsprechende Forderungen der Rehabilitationsträger sind der Bundesregierung nicht bekannt. Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation sind aus Sicht der Bundesregierung unverzichtbare Bestandteile des Systems der beruflichen Rehabilitation, müssen sich jedoch in Qualität und Quantität ihrer Angebote dem sich wandelnden Bedarf anpassen. Der Einsatz der Förderungsmöglichkeiten bestimmt sich nach den Notwendigkeiten im Einzelfall.

17. Will die Bundesregierung vermeiden, daß den Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation, die mit ihrer Spezialisierung und besonderen Aufgabenstellung darauf ausgelegt sind, bundesweit und überregional zu operieren, nun gerade die „Bundesoffenheit" und die „Spezialisierung", die zudem Voraussetzung für das Engagement der Zuwendungsgeber in diesen Einrichtungen waren, zum Nachteil gereichen?

An der Spezialisierung und dem überregionalen Charakter der Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation soll unverändert festgehalten werden; jedoch sind stetig die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, um weiterhin bedarfs- und marktgerechte Angebote vorzuhalten.

18. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation bereits 1997 Kurzarbeit nötig wurde?

Es sind zur Zeit 15 Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation in Betrieb. In vier dieser Einrichtungen wurde infolge des Rückgangs der Maßnahmen im beruflichen Bereich im Jahr 1997 Kurzarbeit durchgeführt. In einer weiteren Einrichtung ging im medizinischen Bereich die Belegung zurück, so daß dort ebenfalls Kurzarbeit durchgeführt wurde.

19. Trifft es zu, daß im Bereich der Einrichtungen der beruflichen und der medizinisch-beruflichen Rehabilitation die Zahl der Anmeldungen für Berufsfindung, Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung in den ersten Monaten des Jahres 1998 außergewöhnlich und in ständiger Beschleunigung zurückgegangen ist und „billige", kurzatmige Maßnahmen zunehmen, und wie haben sich die Anmeldezahlen zu Maßnahmen, die auf eine berufliche Integration vorbereiten, seit Beginn der 90er Jahre entwickelt?

Die Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation haben 1990 bis 1997 berufsfördernde Maßnahmen insgesamt wie folgt durchgeführt:

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
3 095	3 306	3 305	3 438	3 549	3 535	3 520	3 003

Im ersten Quartal 1998 ist in diesen Einrichtungen ein Rückgang der beruflichen Maßnahmen zu verzeichnen; dies läßt jedoch noch keine Rückschlüsse auf den weiteren Verlauf im Jahr 1998 zu.

Für die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation liegen Angaben für 1997 und 1998 noch nicht vor, aber auch keine Hinweise, die die in der Frage geäußerten Vermutungen rechtfertigen. Angaben für 1996 und die Vorjahre hat die Bundesregierung in ihrem Vierten Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation (Drucksache 13/9514) ausführlich dargestellt; für die Rentenversicherung ist nachzutragen, daß sich die Zahl der Vorförderungsmaßnahmen von 6 048 im Jahr 1995 auf 8 524 im Jahr 1996 erhöht hat.

20. Welche fachlich definierten Entscheidungshilfen/Vorgaben gibt es für die Mitarbeiter der Arbeitsämter zur Zuweisung von Maßnahmen und für die Abwicklung von Rehabilitation in problematischen/komplexen Einzelfällen?

21. Wann sieht die Bundesregierung eine Teilnahme an einer für Behinderte eingerichteten Maßnahme im Hinblick auf die Art und Schwere der Behinderung als „unerläßlich" i. S. von § 102 Abs. 1 Nr. 1 SGB III an, und hat sie den zuständigen Stellen ihren diesbezüglichen Standpunkt mitgeteilt?

Konkrete Entscheidungshilfen zur einzelfallbezogenen Auswahl von Rehabilitationsmaßnahmen finden sich außer in den Vorgaben des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes in den Erlassen des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der beruflichen Eingliederung Behinderter beauftragt sind, werden durch mehrwöchige Lehrgänge auf ihre Aufgabe vorbereitet; darüber hinaus finden laufend Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen statt.

In den zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch ergangenen „Vorläufigen Durchführungsanweisungen Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter" wird zur Frage der Maßnahmedurchführung in Rehabilitationseinrichtungen unter anderem ausgeführt:

> „Die Teilnahme an einer beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme in einer besonderen Einrichtung für Behinderte ist nur dann zu fördern, wenn der Behinderte wegen Art oder Schwere der Behinderung
>
> — während der Maßnahme begleitender medizinischer, psychologischer oder sozialer Dienste oder pflegerischer Betreuung bedarf oder
> — auf die besonderen baulichen und/oder ausstattungstechnischen Gegebenheiten einer besonderen Einrichtung für Behinderte angewiesen ist.
>
> Darüber hinaus kann die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Behinderte zur Sicherung des Eingliederungserfolges auch gefördert werden, wenn der Behinderte das Maßnahmeziel voraussichtlich nur unter Einsatz anderweitig nicht gegebener besonderer pädagogischer/sozialpädagogischer Hilfen erreichen kann."

22. Hält die Bundesregierung es für vertretbar, daß in vielen Fällen das zweite Förderjahr im Arbeitstrainingsbereich nicht mehr bewilligt wird und somit die Dauer der beruflichen Bildung allein nach Kostengesichtspunkten gewährt wird und dadurch diesem Personenkreis Chancen zur Eingliederung verbaut werden?

23. Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich für einzelne Werkstatträger durch die Verzögerung des Zeitpunktes der Aufnahme in den Arbeitstrainingsbereich erhebliche finanzielle Schwierigkeiten ergeben und daß davon auch die Werkstätten für Behinderte (WfB) betroffen sind, die noch für 1997 – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – zusätzliche Sparmaßnahmen freiwillig angeboten haben?

24. Können die Werkstätten ihre Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen eine „angemessene berufliche Bildung" (§ 54 Abs. 1 Nr. 1

SchwbG) anzubieten, trotz der Einsparungen in der beruflichen Rehabilitation noch gewährleisten?

Die Bewilligung der Förderung Behinderter im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte zunächst für ein Jahr hat zum Ziel, das bereits durch die einjährige Förderung erreichte Leistungsvermögen des Behinderten einer näheren Prüfung zu unterziehen. Sind die Ziele der Rehabilitation nur durch eine Anschlußförderung von bis zu einem weiteren Jahr erreichbar, steht einer weiteren Förderung nichts im Wege.

25. Haben die überörtlichen Sozialhilfeträger, wie bei der Änderung des Bundessozialhilfegesetzes erwartet wurde, 100 Mio. DM zur Verfügung gestellt, um so die Werkstätten in den Stand zu versetzen, höhere Entgelte an ihre Beschäftigten zu zahlen?

26. Welche Wirkung wurde mit der Mehrausgabe erreicht?

27. Hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts das Entgelt in den Werkstätten spürbar erhöht, und was unternimmt die Bundesregierung, um die seit dem 1. August 1996 geltenden Regelungen hinsichtlich des Entgelts von Beschäftigten in WfB (§ 54 SchwbG) auch für WfB-Beschäftigte in vollstationären Einrichtungen praktisch umzusetzen?

28. Ist die sogenannte Nettoerlösrückführung von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. August 1996 abgeschafft worden, auch in Form der sogenannten prospektiven Nettoerlösrückführung?

31. Wie wirken sich §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz auf die versprochene höhere Übernahme der Kosten durch die überörtlichen Sozialhilfeträger aus?

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten der Eingliederungshilfe für Behinderte in Werkstätten für Behinderte im Rahmen der zu treffenden Vereinbarungen nach §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Seit Einführung prospektiver Pflegesätze zum Juli 1994 sind Nettoerlösrückführungen als nachträgliche Ausgleiche unzulässig. Ab diesem Zeitpunkt haben die Träger der Sozialhilfe, die mit den Werkstattträgern eine Nettoerlösrückführung vereinbart hatten, im Einvernehmen mit diesen ihre Pflegesatzgestaltung auf die neue Rechtslage umgestellt.

Nach der im August 1996 in Kraft getretenen Reform des Sozialhilferechts soll eine einheitliche Zuordnung der Kosten in Werkstätten für Behinderte erfolgen (§ 41 Abs. 3 BSHG). Danach hat der Träger der Sozialhilfe alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstätten für Behinderte notwendigen Personal- und Sachkosten zu übernehmen. Dazu gehören auch die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wenn und soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Behinderten nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen; es handelt sich um Kostenpositionen, die bisher von einem Teil der Träger der Sozialhilfe nicht übernommen und allein der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt zugeordnet wurden. Die vorgesehene Regelung soll für die Träger der Sozialhilfe zu geschätzten Mehr-

kosten von etwa 100 Mio. DM pro Jahr führen. Da die vereinbarten Pflegesätze jedoch bis 1998 für alle Einrichtungen gedeckelt sind (§ 93 Abs. 6 BSHG), kommt die Neuzuordnung der Kostenpositionen in Werkstätten für Behinderte erst mit der Einführung des neuen Finanzierungssystems bei der Sozialhilfe in Einrichtungen ab 1999 voll zum Tragen. Mehraufwendungen sind bis dahin nur im Rahmen des Deckels möglich.

Das Arbeitsentgelt für die behinderten Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte wird aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt für Behinderte finanziert. Ein Bündel von Maßnahmen soll nach dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts zur Verbesserung des Werkstattarbeitsergebnisses führen (z. B. Wegfall der Nettoerlösrückführung insgesamt, höhere Kostenübernahme durch die Sozialhilfeträger, Verbot der Finanzierung neuer Werkstatt- und Wohnheimplätze aus dem Arbeitsergebnis). Über die Umsetzung werden gegenwärtig noch Verhandlungen geführt.

Zur Unterstützung der Praxis bei der Umsetzung der Neuregelungen hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, in dem ein Vorschlag entwickelt werden soll, welche Arten oder Bestandteile der vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmenden Kosten in den Vereinbarungen nach § 93 BSHG zu berücksichtigen sind.

Nach Angaben der Länder zur Rentenversicherung von Behinderten in Werkstätten betrug das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt der in Werkstätten beschäftigten Behinderten im Jahre 1996 236,84 DM gegenüber 229,25 DM im Jahre 1995; dies bedeutet eine Steigerung von 3,3 %. Ob und in welchem Umfang die mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts getroffenen Regelungen zu dieser Steigerung beigetragen haben, ist daraus nicht abzuleiten, weil die Angaben für das gesamte Jahr 1996 ermittelt wurden.

Letztlich kann das Arbeitsergebnis nur durch die Werkstätten für Behinderte selbst verbessert werden, denn das Arbeitsergebnis hängt, wie bei jedem Unternehmen, von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Managementfähigkeit der Unternehmensführung ab.

29. Sind die Möglichkeiten zur Erhöhung des Pflegesatzes (1 % West/ 2 % Ost), die trotz der bestehenden Deckelung möglich ist, im Interesse der Behinderten in den Werkstätten ausgeschöpft worden?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung ist die Praxis bemüht, den gesetzgeberischen Spielraum zu nutzen.

30. Für den Fall, daß der Bundesregierung zu den Fragen 26, 27 und 28 nicht die nötigen Erkenntnisse vorliegen: Ist sie bereit, diese bei den Ländern zu ermitteln?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen hinreichenden Anlaß, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe oder die Länder mit zusätzlichen Erhebungen zu belasten.

32. Hält die Bundesregierung es für möglich, daß in der WfB Kosten entstehen, die über die Kostensätze der überörtlichen Sozialhilfeträger hinausgehen und dennoch notwendige Kosten darstellen, und wie sollen die Werkstätten mit diesen Kosten umgehen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit Einführung des neuen Finanzierungssystems bei der Sozialhilfe in Einrichtungen ab 1999 die Kosten gemäß § 41 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz zwischen den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Werkstattträgern neu zugeordnet werden und ab diesem Zeitpunkt alle notwendigen Kosten im Sinne dieser Vorschriften in den Vergütungen nach § 93 Bundessozialhilfegesetz enthalten sind.

Soweit Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstätten den auch in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten entsprechen, können diese aus den Erlösen der Werkstätten, also zu Lasten der Arbeitsergebnisse bestritten werden. Nicht notwendige Kosten müssen vermieden werden; sie gingen zu Lasten der Löhne der Behinderten.

33. Welche bilanzrechtlichen Bestimmungen sind bei einer dadurch denkbaren Überschuldung einer WfB, die als Verein, als Stiftung oder als GmbH organisiert ist, zu beachten?

Die bilanzrechtlichen Pflichten von Werkstätten für Behinderte richten sich nach § 12 der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz; danach haben diese insbesondere die Pflicht, nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen. Folglich gilt für alle Werkstätten für Behinderte auch das Vollständigkeitsgebot des § 246 des Handelsgesetzbuchs, wonach der Jahresabschluß sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hieraus ergibt sich, daß ein Jahresabschluß einer Werkstätte für Behinderte gegebenenfalls einen Jahresfehlbetrag auszuweisen hat.

34. Wie werden die Instrumentarien des SGB III genutzt und ausgeschöpft, um die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, die mit rund 202 000 Arbeitslosen einen Höchststand erreicht hat, abzubauen?

Zur Nutzung der neuen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch liegen derzeit noch keine Strukturdaten vor; somit sind Aussagen zum Einsatz dieser Leistungen bei der beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter noch nicht belegbar.

Bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist der Anteil Schwerbehinderter im März 1998 mit 5,8 % gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahrs (3,3 %) erheblich angestiegen. Bei den Vermittlungen von Schwerbehinderten ist für Januar und Februar 1998 gegenüber den Vergleichsmonaten 1997 ebenfalls eine posi-

tive Entwicklung festzustellen. Konnten im Januar und Februar 1997 insgesamt 4 493 Schwerbehinderte vermittelt werden, so waren es in diesen Monaten 1998 insgesamt 4 936 und damit 443 Schwerbehinderte mehr.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333